

Nutzungsbedingungen (für Parkanlage Pinkafeld)

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Benützung der Einstell-/Abstellflächen (in der Folge kurz „Betriebsstandort“ genannt) ist nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages oder im Rahmen der Kurzparkregelung zulässig. Der Nutzungsvertrag wird durch die Technologiezentren und Immobilienentwicklung Burgenland GmbH (in der Folge kurz „Betreiber“) mit dem Nutzer des Betriebsstandort des (in der Folge kurz „Kunde“) abgeschlossen. Als Kurzparker gelten Stunden- und Tagesparker.

Bei Kurzparkern kommt ein Nutzungsvertrag durch die Einfahrt in den Betriebsstandort zustande. Die Parkanlage wird ohne Schranken betrieben; die Ein- und Ausfahrt wird mittels automatischer Kennzeichenerkennung erfasst.

Bei Dauerparkern kommt der Nutzungsvertrag durch den Abschluss eines Nutzungsvertrages und die Freischaltung der bekanntgegebenen Fahrzeugkennzeichen zustande.
- 1.2 Der Nutzungsvertrag fällt nicht unter die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (MRG).
- 1.3 Jeder Kunde unterwirft sich mit Abschluss des Nutzungsvertrages diesen Nutzungsbedingungen. Bei Ablehnung der Nutzungsbedingungen ist die freie Ausfahrt möglich, wenn sie unverzüglich nach der Einfahrt erfolgt.
- 1.4 Die Punkte 3, 7, 10, 11 und 12 gelten unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen für sämtliche Personen, welche sich am Betriebsstandort aufhalten.
- 1.5 Für die Aufladung von Elektrofahrzeugen, sofern vorgesehen, gelten die bei den Stromtankstellen ausgehängten Nutzungs- und Entgeltbestimmungen.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Kunde erwirbt mit Abschluss des Nutzungsvertrages die Berechtigung, ein verkehrs- und betriebssicheres Fahrzeug auf einem markierten, freien und geeigneten Stellplatz abzustellen. In der Parkanlage besteht grundsätzlich freie Parkplatzwahl. Ein Anspruch auf einen bestimmten oder dauerhaft zugewiesenen Stellplatz besteht nicht. Bestehende Beschränkungen (z. B. reservierte Flächen, Behindertenstellplätze oder zeitlich beschränkte Stellplätze) sind jedenfalls einzuhalten. Gekennzeichnete Behindertenstellplätze dürfen ausschließlich von Personen mit einem gültigen Parkausweis gemäß § 29b StVO bzw. einem Behindertenpass mit dem entsprechenden Eintrag benützt werden. Bei missbräuchlicher Benützung gelten die Bestimmungen des Punktes 5.
- 2.2 In der Parkanlage besteht freie Parkplatzwahl im Rahmen der jeweils verfügbaren Stellplätze. Der Betreiber ist berechtigt, die Parkordnung sowie die Nutzung, Einteilung oder Widmung einzelner Stellplätze aus betrieblichen Gründen jederzeit anzupassen. Der Kunde hat sämtliche Verkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Anordnungen des Betreibers einzuhalten. Das Einstellen von Fahrzeugen ohne behördliches Kennzeichen ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Betreibers zulässig.
- 2.3 Die Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges, seines Zubehörs sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder mit dem Fahrzeug eingebrachter Sachen ist nicht Vertragsgegenstand.

3. Haftungsbestimmungen

- 3.1 Der Betreiber haftet in keiner Weise für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigungen etc., gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt im Betrieb aufhalten. Für Schäden, die in Folge eines Betriebsausfalles der Anlage entstehen, und für sonstige Sachschäden – soweit gesetzlich zulässig – haftet der Betreiber nur für solche, die von ihm oder von Gehilfen oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- 3.2 Der Betreiber haftet weiters nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt entstehen.
- 3.3 Der Kunde verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß zu sichern und abzuschließen und sodann ohne Aufschub die Stellfläche zu verlassen. Die Sorge für erforderliche Frostsicherheit des abgestellten Fahrzeuges obliegt dem Kunden.
- 3.4 Die Stellfläche und ihre Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu behandeln.

- 3.5 Das Laufenlassen des Motors im Stand, das Waschen des Fahrzeuges, Reparatur und Servicearbeiten, sowie das Lagern und das Abstellen von Gegenständen sind generell unzulässig.
- 3.6 Den Anordnungen des Personals ist im Interesse eines reibungslosen Betriebes Folge zu leisten.
- 3.7 Allfällige Beschädigungen von Betriebseinrichtungen oder an anderen Fahrzeugen durch den Kunden sind unverzüglich und vor der Ausfahrt dem Betreiber zu melden; ebenso festgestellte Schäden am eigenen Fahrzeug.

4. Tarife, sonstige Entgelte

- 4.1 Die jeweilig gültigen Tarife, sonstigen Entgelte sind dem Aushang bei der Einfahrt zu entnehmen.
- 4.2 Die Ein- und Ausfahrt erfolgt mittels automatischer Kennzeichenerkennung. Voraussetzung für die Nutzung als Dauerparker ist die vorherige Freischaltung der bekanntgegebenen Fahrzeugkennzeichen. Kurzparker können die Parkanlage ohne vorherige Registrierung benützen und entrichten das Parkentgelt entsprechend dem jeweils gültigen Tarif.
- 4.3 Kurzparker haben das jeweils gültige Parkentgelt entsprechend den im Betriebsstandort bekannt gegebenen Zahlungsmodalitäten zu entrichten. Dauerparker nutzen die Parkanlage im Rahmen ihres Nutzungsvertrages und der für sie eingerichteten Kennzeichenfreischaltung.
- 4.4 Sind sämtliche vertraglich angemieteten Dauerparkplätze bereits durch Fahrzeuge des Kunden belegt, besteht für weitere Fahrzeuge keine Berechtigung zur Nutzung eines Dauerparkplatzes. Für zusätzliche Fahrzeuge kann ein Tagesticket zum jeweils gültigen Tarif gelöst werden.
- 4.5 Wird das Fahrzeug ununterbrochen für einen längeren Zeitraum als 14 Tage abgestellt, so hat der Kunde dem Betreiber Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, etc.) bekannt zu geben; widrigenfalls ist der Betreiber zur Verrechnung des mit der Nachforschung verbundenen Aufwands berechtigt. Der Betreiber ist berechtigt, für längere Parkvorgänge aufgelaufene Entgelte dreißig Tage nach der Einbringung des Fahrzeuges fällig zu stellen.

5. Abstellen des Fahrzeuges

- 5.1 Das Fahrzeug ist innerhalb der dafür gekennzeichneten Stellflächen so abzustellen, dass andere Stellplätze, Verkehrsflächen oder Rettungswege nicht beeinträchtigt werden. Das Abstellen auf Behindertenstellplätzen, Ladezonen, reservierten Stellflächen oder sonstigen nicht dafür vorgesehenen Bereichen ist unzulässig. Wird ein Fahrzeug so abgestellt, dass weitere Stellplätze nicht ordnungsgemäß benützt werden können oder werden mehr Dauerparkplätze gleichzeitig genutzt als vertraglich angemietet wurden, ist der Betreiber berechtigt, eine Pönalgebühr gemäß Aushang zu verrechnen sowie weitere Maßnahmen nach diesen Nutzungsbedingungen zu setzen.
- 5.2 Einfahrt, Ausfahrt sowie Zutritt sind grundsätzlich nur innerhalb der Betriebszeiten mittels Einfahrtsberechtigung möglich.

6. Gültigkeitsdauer, Entfernen des Fahrzeuges

- 6.1 Die Höchsteinstelldauer beträgt 30 Tage soweit keine Sondervereinbarung (z.B.: Nutzungsvertrag) besteht. Nach Ablauf dieser 30 Tage gilt das Fahrzeug als widerrechtlich abgestellt und ist der dadurch entstehende Aufwand zu ersetzen bzw. wird gegebenenfalls mittels Besitzstörungs- oder Unterlassungsklage gegen den Fahrzeughalter vorgegangen. Darüber hinausgehende Ansprüche, etwa aus dem Titel des Schadensersatzes, bleiben dabei ausdrücklich vorbehalten.
- 6.2 Der Betreiber ist zur Entfernung des eingestellten Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr des Kunden berechtigt, wenn
 - die Höchsteinstelldauer abgelaufen ist, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Kunden oder des Zulassungsbesitzers des Fahrzeuges erfolgte bzw. erfolglos geblieben ist bzw. nicht zustellbar ist oder
 - das fällige Parkentgelt den offensichtlichen Wert des Fahrzeuges (Geringwertigkeit) übersteigt; die Geringwertigkeit des Fahrzeugwertes ist durch eine fachkundige Person festzustellen;
 - es durch Austreten von Treibstoff, anderen Flüssigkeiten oder Dämpfen oder durch andere – insbesondere sicherheitsrelevante – Mängel den Betrieb gefährdet oder behindert (z.B.: keine gültige oder abgelaufene Überprüfungsplakette);
 - es polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit die polizeiliche Zulassung verliert.

- es verkehrs- und vertragswidrig, behindernd oder auf reservierten Plätzen abgestellt ist – insbesondere, wenn eine Abschleppung nach der StVO gerechtfertigt wäre;
 - ein Fahrzeug gänzlich außerhalb eines markierten Stellplatzes abgestellt wird;
 - ein Fahrzeug mehr als einen markierten Stellplatz verstellt;
 - die zulässige Ladezeit oder Abstelldauer überschritten wird.
- 6.3 Dem Betreiber steht in diesen Fällen frei, das Fahrzeug auch innerhalb des Betriebsstandortes derart zu verbringen und eventuell zu sichern, dass es ohne Zutun des Betreibers vom Kunden nicht mehr weggefahren werden kann.
- 6.4 Bis zur Entfernung des Fahrzeuges aus dem Betriebsstandort steht dem Betreiber, neben den Kosten der Entfernung des Fahrzeuges, ein dem aktuellen Parktarif entsprechendes Entgelt zu.
- 6.5 Ein geringwertiges Fahrzeug – insbesondere ohne Kennzeichentafeln – berechtigt den Betreiber zur Verwertung des Fahrzeuges. Ansprüche allfälliger Vorbesitzer beschränken sich auf den Verwertungserlös (gem. § 471 ABGB nach Abzug aller Kosten), der innerhalb von 2 Monaten dem nachweisbar Berechtigten ausgefolgt wird. Der Betreiber ist weiters zur Verwertung des Fahrzeuges berechtigt, wenn die Verwahrungskosten den von einem fachkundigen Dritten festgestellten Wert des Fahrzeuges zu überschreiten drohen und seit Entfernung des Fahrzeuges mehr als sechs Monate danach vergangen sind.
- 6.6 Der Betreiber ist weiters berechtigt, das Fahrzeug nach einer Aufbewahrungsdauer von mehr als sechs Monaten nach Entfernung zu verschrotten, sofern ein fachkundiger Dritter festgestellt hat, dass das Fahrzeug nicht mehr verwertbar ist. Dies entbindet den Fahrzeughalter nicht vom Ersatz der bis dahin angefallenen Verwahrungskosten, oder sonstigen dem Betreiber in diesem Zusammenhang entstandenen Schäden.

7. Ordnungsvorschriften

- 7.1 Fahrzeuge, die in den Betriebsstandort eingebracht werden, müssen verkehrs- und betriebssicher sowie zum Verkehr zugelassen sein. **Die Entfernung oder das Abdecken von Kennzeichentafeln ist untersagt.**
- 7.2 Verboten sind insbesondere:
- das Rauchen sowie die Verwendung von Feuer und offenem Licht;
 - das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere von brennbaren und explosiven Stoffen;
 - das Waschen des Fahrzeuges;
 - Wartungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten wie insbesondere das Betanken von Fahrzeugen, Aufladung von Starterbatterien sowie das Ablassen des Kühlwassers;
 - Das längere Laufen lassen und das Ausprobieren des Motors und das Hupen;
 - Die Einstellung eines Fahrzeuges mit undichtem Betriebssystem (insbesondere Treibstoff, Öl oder sonstige Flüssigkeiten) oder anderen, insbesondere sicherheitsrelevanten, Mängeln und solcher Fahrzeuge, die den verkehrstechnischen Vorschriften nicht entsprechen (z.B.: ungültige oder abgelaufene Überprüfungsplakette);
 - Ohne Zustimmung des Betreibers das Abstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen oder ohne Anbringung eines Ersatzkennzeichens;
 - Das verkehrs- oder vertragswidrige Abstellen des Fahrzeuges wie z.B.: auf den Fahrstreifen, vor Notausgängen, auf Fußgängerwegen, vor Türen (Toren) und Ausgängen, im Bewegungsbereich von Türen und Toren;
 - Das Verteilen von Werbematerial ohne schriftliche Zustimmung des Betreibers;
 - Das Befahren des Betriebsstandortes mit Skateboard, Roller oder Inlineskates, etc.

8. Kennzeichenerkennung / Parkberechtigung

- 8.1 Die Parkanlage wird ohne Schranken betrieben. Die Ein- und Ausfahrt wird ausschließlich mittels automatischer Kennzeichenerkennung erfasst.
- 8.2 Der Kunde hat dem Betreiber vor Beginn des Nutzungsverhältnisses die Kennzeichen jener Fahrzeuge bekanntzugeben, für welche eine Zufahrtberechtigung eingerichtet werden soll. Es können mehrere Kennzeichen hinterlegt werden.
- 8.3 Unabhängig von der Anzahl der hinterlegten Kennzeichen dürfen gleichzeitig höchstens so viele Fahrzeuge als Dauerparker in der Parkanlage abgestellt werden, wie Stellplätze vertraglich angemietet wurden.

- 8.4 Sind sämtliche angemieteten Dauerparkplätze bereits belegt, besteht für weitere Fahrzeuge keine Berechtigung zur Nutzung eines Dauerparkplatzes. Für zusätzliche Fahrzeuge kann ein Tagesticket zum jeweils gültigen Tarif gelöst werden.
- 8.5 Änderungen oder Ergänzungen der hinterlegten Kennzeichen sind dem Betreiber unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Die Freischaltung erfolgt nach Bearbeitung durch den Betreiber.
- 8.6 Erfolgt die Einfahrt mit einem nicht freigeschalteten Kennzeichen, gilt diese als Kurzparkvorgang und wird nach dem jeweils gültigen Kurzparktarif verrechnet.
- 8.7 Mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses werden sämtliche für den Kunden hinterlegten Kennzeichen deaktiviert.
- 8.8 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die bekanntgegebenen Kennzeichen aktuell, korrekt und am Fahrzeug gut lesbar angebracht sind. Der Betreiber haftet nicht für Einschränkungen der Zufahrt oder Nutzung aufgrund unrichtiger oder verspätet gemeldeter Kennzeichen oder einer mangelnden Erkennbarkeit des Kennzeichens.

9. Zurückbehaltungsrecht

- 9.1 Zur Sicherung der Entgeltforderungen sowie aller im Zusammenhang mit der Garagierung gegenüber dem Kunden entstehenden Forderungen steht dem Betreiber ein Zurückbehaltungsrecht am eingebrachten Fahrzeug zu, selbst dann, wenn das Fahrzeug nicht dem Kunden, sondern einen Dritten gehört.
- 9.2 Zur Sicherung des Zurückbehaltungsrechtes kann der Betreiber durch geeignete Mittel die Entfernung des Fahrzeuges verhindern (Immobilisierung). Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes kann durch Sicherheitsleistung abgewendet werden.

10. Verhalten im Brandfall

- 10.1 Bei Brand oder Brandgeruch ist der Feuermelder zu betätigen und die Feuerwehr (122) zu verständigen. Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten: WO brennt es (Adresse, Zufahrtswege), WAS brennt (Gebäude, Auto), WIE viele Verletzte gibt es, WER ruft an (Name). Allfällig angebrachte Hinweisschilder „Verhalten im Brandfall“ sind zu beachten.
- 10.2 Sofern notwendig und möglich gefährdete Personen warnen und Verletzte bzw. hilflose Personen evakuieren.
- 10.3 Soweit unter Beachtung der eigenen Sicherheit möglich, Löschversuch mit einem geeigneten Feuerlöscher unternehmen, sofern keine anderweitigen Löschvorrichtungen aktiviert sind. Andernfalls den Betriebsstandort auf schnellstem Wege zu Fuß verlassen.

11. Kennzeichenerfassung und Datenschutz

- 11.1 Zur Abwicklung des Parkbetriebs erfolgt die Erfassung der Fahrzeugkennzeichen bei der Ein- und Ausfahrt mittels automatischer Kennzeichenerkennung. Die technische Kennzeichenerfassung und der technische Systembetrieb erfolgen im Auftrag der TZIB durch die PKE Electronics GmbH, Computerstraße 6, 1100 Wien, FN 488160h, Geschäftsbereich PKE Mobility Solutions.
- 11.2 Die Erfassung der Kennzeichen dient ausschließlich der Zutrittskontrolle, der Verwaltung der Dauerparkberechtigungen, der Abrechnung von Parkentgelten sowie der Durchsetzung der Nutzungsbedingungen.
- 11.3 Die Verarbeitung der erfassten Daten erfolgt unter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG).
- 11.4 Die Kennzeichenerfassung dient nicht der Bewachung von Fahrzeugen oder sonstigen eingebrachten Sachen und begründet keine über Punkt 3 hinausgehende Haftung des Betreibers.
- 11.5 Soweit gesetzlich zulässig oder erforderlich, dürfen die erfassten Daten an Behörden oder Gerichte übermittelt werden, insbesondere wenn dies zur Verfolgung oder Abwehr von Rechtsansprüchen oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

- 11.6 Nähere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO enthält die Datenschutzerklärung in der jeweils geltenden Fassung, **welche im Zuge des Abschlusses eines Nutzungsvertrages sowie auf der Homepage des Betreibers zur Verfügung gestellt wird.**

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1 Erfüllungsort ist der Ort des Betriebsstandortes.
- 12.2 Für alle gegen einen Verbraucher, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, wegen Streitigkeiten aus dem Nutzungsvertrag erhobenen Klagen ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.
- 12.3 Zur Entscheidung aller aus dem Nutzungsvertrag entstehenden Streitigkeiten mit Kunden, auf die das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend anzuwenden ist, ist das am Sitz des Betreibers sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Dem Betreiber steht jedoch das Recht zu, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden oder am sachlich zuständigen Gericht des Betriebsstandortes zu klagen.

Stand Juli 2026